Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

jenigen, welche am 1. Januar 1948 älter als 64½ Jahre waren, auch bei weiterer Erwerbstätigkeit keine Beiträge mehr zu entrichten haben, galt nur im Hinblick auf die Einführung der AHV und schloß gleichzeitig den Entscheid darüber in sich, wer altershalber nicht mehr in die ordentliche Versicherung aufgenommen werden kann.

Bei der Ehepaar-Altersrente muß ferner die Ehefrau 60 Jahre alt gewesen sein. Ist sie jünger, so erhält ihr über 65 Jahre alter Mann bloß eine einfache Altersrente bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Die AHV folgt den familienrechtlichen Normen des ZGB, nach welchen der Ehemann Träger der ehelichen Gemeinschaft nach außen ist. Deshalb steht ihm in erster Linie das Recht auf die volle Ehepaar-Altersrente zu. Sorgt er indessen nicht für seine Frau oder leben die Ehegatten gerichtlich oder tatsächlich getrennt, so kann die Frau die direkte Auszahlung der halben Ehepaar-Altersrente an sich beanspruchen. Erläßt der Eherichter eine anders lautende Verfügung, so hat die Ausgleichskasse sich an diese zu halten. *(Schluß folgt.)*

Basel. Die *Allgemeine Armenpflege Basel* konstatiert als Merkmale der Einwohnerarmenpflege der Stadt Basel pro 1947 den Rückgang der Unterstützungsfälle von 3616 auf 3232 und der Unterstützungsaufwendungen um 306 301 Fr. infolge der Vollbeschäftigung der Wirtschaft, höherer Verwandtenbeiträge und Rückzahlungen sowie der kant. u. eidg. AHV. Der Berichterstatter ist aber doch nicht der Ansicht, daß auch die umfassendsten Versicherungswerke den Bürgern einen vollkommenen Schutz gegen alle wirtschaftliche Not bieten können und macht mit Recht auf die wichtige Erzieherarbeit der Armenpflege an Leichtsinnigen, Trunksüchtigen, Arbeitsscheuen, Asozialen etc. aufmerksam, der sie sich nicht entziehen kann. Von der Gesamtunterstützung von Fr. 3 035 360.— entfielen immer noch 50,7% auf Altersgebrechlichkeit und 8,0% auf Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit. Körperliche Krankheit mit Tuberkulose erforderten 10,7% und ungenügendes Einkommen, ohne eigenes Verschulden 5,9%. 13,1% oder Fr. 397 786.— für Auslandschweizer wurden vom Bund, von den Heimatkantonen und den Angehörigen der Unterstützten zurückbezahlt. Für Ausländer leistete sie Fr. 948 816.—. Dazu ist zu bemerken, daß die Unterstützung für die Deutschen zurückgegangen und die Gesamtforderung an Frankreich per 31. Dezember 1947 auf Franken 255 617.— gestiegen ist. Die Italienische Hilfsgesellschaft stellte auf Ende des Jahres 1947 ihre Tätigkeit ein, und vom Konsulat ist ohne Zustimmung des Ministeriums in Rom nichts erhältlich. Der Zustrom von schweizerischen Rückwanderern hat Ende des Berichtsjahres nachgelassen. Die Verwaltungskosten stiegen von Franken 487 746.— im Jahre 1946 auf Franken 556 042.— im Jahre 1947 als Folge der fortschreitenden Teuerung. Das Personal der Allgemeinen Armenpflege ist auf 42 Personen angewachsen. Die Unterstützungen zu Lasten der Allgemeinen Armenpflege betrugen Fr. 498 013.—. Der Staat Basel leistete Fr. 226 419.—, die heimatlichen Armenbehörden Fr. 1 570 301.—. Zur weiteren Ausbildung der betreuten Hausmütter und Töchter wurde ein Nähkurs veranstaltet. — Von den Werken der Armenpflege wird berichtet: Die Arbeitsanstalt zum Silberberg war recht gut beschäftigt, zur Hauptsache mit Zupfen von Polstermitteln. Verschiedene andere angetragene Beschäftigungen können, weil sie zu große Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Insassen stellen, nicht angenommen werden; das Altersasyl zum Lamm war vollbesetzt; die Suppenanstalt wurde sehr wenig in Anspruch genommen, so daß ein Defizit von Fr. 18 765.— entstand. Trotzdem hat sich die leitende Kommission nicht entschließen können, den Betrieb auch nur vorübergehend einzustellen. *W.*

Bern. Die bisherige Amtsbezeichnung „Direktion des Armenwesens des Kts. Bern" wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1949 ersetzt durch *„Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern"*.